



Gemeinnützige Arbeit

ORIENTIERUNGSBLATT

Grundlagen

Freiheitsstrafen bis zu einer *Gesamtdauer von nicht mehr als sechs Monaten* können nach Art. 79a Abs. 1 StGB in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet. Bei teilbedingten Strafen ist die gemeinnützige Arbeit nicht möglich. Für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.

Voraussetzung für die gemeinnützige Arbeit ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person *Gewähr* bieten, dass sie die *Rahmenbedingungen* der gemeinnützigen Arbeit und des Einsatzbetriebs *einhält*. Ausländische Staatsangehörige müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Gemeinnützige Arbeit ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung ausgeschlossen.

Bewilligung

Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes *Gesuch* ein. Die verurteilte Person muss sich selbst um eine Anstellung bemühen und mit einer gemeinnützigen Institution eine Vereinbarung (nach Muster) abschliessen. Die Liste der Institutionen, welche grundsätzlich zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind, sowie Mustervereinbarungen können über die Homepage des Amtes für Justizvollzug St.Gallen (www.justizvollzug.sg.ch) heruntergeladen oder direkt bei der Vollzugsbehörde bezogen werden.

Die verurteilte Person erbringt in ihrer Freizeit eine unentgeltliche Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen. Dabei entspricht ein Tag Freiheitsentzug vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden. Der Zeitraum der Arbeitsleistung und die weiteren Einzelheiten werden in der Bewilligung des Sicherheits- und Justizdepartementes festgelegt. Persönliche Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit (z.B. Kosten für den Arbeitsweg, Verpflegungskosten) werden nicht vergütet.

Abbruch

Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Beginn oder während des Vollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet oder den Einsatzplan mit dem Einsatzbetrieb nicht einhält, sie die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält, namentlich wenn sie zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal des Einsatzbetriebs oder Drittpersonen ungebührlich verhält. Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – in Form der Halbgefängenschaft.

Kontakt

Innert der angesetzten Frist sind die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, zu schicken. In der Anlage finden Sie Auszüge der massgeblichen Bestimmungen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Straf- und Massnahmenvollzug (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76).

Anlage

Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung